

BEKANNTMACHUNG

67. Nachtrag zur Satzung der BKK Public i. d. F. ab 01.05.2004

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung in Hannover hat den vom Verwaltungsrat der BKK Public in seiner Sitzung am 30.09.2024 beschlossenen 67. Nachtrag zur Satzung der BKK Public i. d. F. ab 01.05.2004 mit Bescheid vom 08.10.2024 genehmigt.

Der Nachtrag wird gemäß § 19 Abs. 1 der Satzung der BKK Public auf der Internetseite www.bkk-public.de bekannt gemacht.

Salzgitter, den 14.10.2024

67. Nachtrag zur Satzung i. d. F. ab 01.05.2004 (beschlossen am 25.02.2004, genehmigt am 05.04.2004)

Der Verwaltungsrat der BKK Public hat am 30.09.2024 den 67. Nachtrag zur Kassensatzung beschlossen.

Artikel I Änderung der Satzung

In § 12 Absatz 1 Satz 1 wird geändert:

„des Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX“.

In § 12 Absatz 5 Nr. 4 Satz 1 wird geändert:

„Der Erstattungsbetrag für Arzneimittel nach § 129 Abs. 1 Satz 6 SGB V [...].“

In § 12h erhält die folgende Fassung:

§ 12h Mehrleistung Brustkrebsuntersuchung

Die Betriebskrankenkasse erstattet im Einzelfall die Kosten in Höhe von max. 80,00 Euro pro Kalenderjahr für eine Brustkrebsuntersuchung durch blinde und sehbehinderte Menschen mit der Qualifizierung als Medizinische Tastuntersucherinnen (MTU) unter folgenden Voraussetzungen:

- Versicherte weisen anhand der ärztlichen Bestätigung eine familiäre oder medizinische Vorbelastung bei Brustkrebs nach
- die Untersuchung wird von einem an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Frauenarzt veranlasst

Zur Kostenerstattung ist neben der personifizierten Originalrechnung die ärztliche Bestätigung der o. g. Vorbelastung einzureichen.

Artikel II Inkrafttreten

Der Nachtrag zur Kassensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.